



Bern, 1. März 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Zivildienstgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. März 2024 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG; SR 824.0) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **8. Juni 2024**.

Die Änderung des ZDG dient der Umsetzung der Motion 22.3055 Fraktion der Schweizerischen Volkspartei: Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken, welche sechs Massnahmen nennt, mit denen die hohe Zahl an Zulassungen von eingeteilten Armeeangehörigen zum zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) reduziert werden sollen.

Im Ergebnis soll die Zahl der Zulassungen zum Zivildienst sinken, insbesondere von Armeeangehörigen nach bestandener RS und von Kadern sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten. Die Änderung des ZDG leistet so einen Beitrag zu einer nachhaltigen Alimentierung der Armee in quantitativer wie qualitativer Hinsicht und damit zur Sicherstellung ihrer sicherheitspolitisch geforderten Leistungen.

Zudem wird der verfassungsrechtlichen Vorgabe Nachachtung verschafft, dass keine Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und Ersatzdienst besteht. Die sechs Massnahmen sollen die Wahrung und Durchsetzung des ursprünglichen Zwecks des zivilen Ersatzdienstes als verfassungsbasierte Ausnahmelösung für Personen in einer Ausnahme-situation verstärken. Entsprechend bleibt der Zugang zum Ersatzdienst für Personen, die ihre Militärdienstplicht aus Gewissensgründen nicht erbringen können, im Grundsatz unangetastet. Mit der Gesetzesänderung wird Zulassungsgesuchen aus zweckfremden Motiven entgegengewirkt. Die seit 2009 geltende Tatbeweislösung ohne Beurteilung des Gewissenskonflikts wird nicht in Frage gestellt, vielmehr soll sie die ihr zugesprochene Funktion besser erfüllen. Dazu werden die Anforderungen an die Erbringung des Tatbeweises für Personen erhöht, die bereits einen beträchtlichen Teil ihres Militärdienstes geleistet haben.



Wir laden Sie ein, zum Gesetzesentwurf und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsdienst@zivi.admin.ch

Ausserdem bitten wir Sie, uns eine Person anzugeben, an welche wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen steht Ihnen Christian Richterich (Tel. 058 468 19 95) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat